

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Havixbeck – Sondernutzungssatzung –
vom ...

Präambel

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art, bei der die Gemeinde Havixbeck selbst Veranstalter ist, sowie sonstige Veranstaltungen für die nach anderen Satzungen Gebühren bereits festgesetzt sind (z. B. Wochenmarksatzung).

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den

Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die vorübergehende Lagerung (bis zu 48 Stunden) von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Havixbeck. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlagen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der

Sondernutzung bei der Gemeinde Havixbeck zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (2) Die Gemeinde Havixbeck kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen sowie textliche Beschreibungen verlangen, damit die Inanspruchnahme des Verkehrsraumes ausreichend beurteilt werden kann.
- (3) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (5) Der Antragsteller hat der Gemeinde Havixbeck auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11**Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Havixbeck eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, kulturellen, caritativen, politischen oder gemeinnützigen Zielen dienen und keinen wirtschaftlichen Nebenzweck haben.

§ 12**Schlussbestimmungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zu § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Havixbeck (Sondernutzungssatzung) vom ...

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für folgende Straßen:

Zone 1 Ortskern, Fußgängerzone

- Altenberger Straße (Haus-Nr. 3 – 34)
- An der Feuerwache (Haus- Nr. 3, 3a, 5, 19, 29, 31, 33)
- Baumbergstraße
- Bellegarde Platz
- Bergstraße
- Bestensee-Platz
- Blickallee
- Gennericher Weg
- Geschwister-Scholl-Straße
- Hauptstraße (Haus-Nr. 11 – Ende)
- Johannesstraße
- Josef-Heydt-Straße
- Kirchplatz
- Kleibrink
- Potthoff
- Schulstraße
- Schulten Kamp
- Schützenstraße (Haus-Nr. 1 – 23)
- Sentrupskamp
- Willi-Richter-Platz

Zone 2 Wohngebiete außerhalb des Ortskernes und Ortskern von Hohenholte

- Altenberger Straße (Haus-Nr. 36 – Ende)
- Alter Sportplatz
- Althoffsweg
- Am Edelkamp
- Am Habichtsbach
- Am Schlautbach
- Am Stiftsgraben
- Am Stopfer
- Am Weiher
- Am Zitterbach
- Amselweg
- An der Aa
- An der Feuerwache (Haus-Nr. 2, 4, 6 – 18, 20 – 30, 32, 34 – 48)
- An der Schluse
- Antoniusweg
- Auf dem Blick
- Auf dem Stift
- Auf der Wenge
- Beekenkamp
- Danziger Platz
- Dionysiusstraße
- Dirkes Allee
- Drosteweg
- Elsternweg
- Fasanenring
- Finkenstraße
- Gartenstraße
- Gennerich (Haus-Nr. 1 – 9, 11 – 17, 42, 44)
- Gennericher Straße
- Grüner Weg
- Habichtstraße
- Haferlandweg
- Hangwerfeld

- Hangwerweg
- Hauptstraße (Haus-Nr. 1 – 10)
- Heilmanns Kamp
- Herkentruper Straße
- Hohenholter Straße
- Ignatiusstraße
- Im Eichengrund
- Im Flothfeld
- Im Winkel
- Kard.-v.-Hartmann-Straße
- Kiebitzheide
- Kiebitzweg
- Kolpingstraße
- Krummer Timpen
- Lütke Feld
- Masbeck (Haus-Nr. 4, 4a, 5, 6, 9, 9a, 10, 45, 51 – 53, 61)
- Masbecker Heideweg
- Meisenstraße
- Mergelkamp
- Michaelstraße
- Mönkebrede
- Münsterstraße
- Oststraße
- Pater-Hardt-Straße
- Pfarrstiege
- Pferdekampsheide
- Pieperfeldweg
- Rabertsweg
- Reiwickstiege
- Roxeler Straße
- Schlesierstraße
- Schmitz Kamp
- Schulten Kamp
- Schützenstraße (Haus-Nr. 24 – Ende)
- Stapeler Straße
- St. Georg-Straße
- Südostring
- Südstraße
- Teltheide
- Von-Galen-Ring
- Walingen (Haus-Nr. 36 – 36 c)
- Westring
- Zur Aabrücke

Zone 3 Außenbereich

- Billerbecker Straße
- Brock
- Frhr.-v.-Twickel-Straße
- Gennerich (Haus-Nr. 10, 10 a, 18 – 41, 45 – Ende)
- Herkentrup
- Lasbeck
- Masbeck (Haus-Nr. 1, 2, 7, 7a, 8, 11 - 44, 47, 57)
- Natrup
- Poppenbeck
- Schonebeck
- Tilbeck
- Walingen (alle Haus-Nr. außer 36 – 36 c)

Sollten Straßen bzw. Haus-Nr. dazukommen, die bisher nicht aufgeführt sind, werden diese den entsprechenden Zonen zugeordnet.

- II. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Gebühr pro angefangenen Tag beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- III. Angefangene Tage gelten als volle Tage, angefangene qm gelten als volle qm, bezogen auf die in Anspruch genommene Verkehrsfläche.
- IV. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR aufgerundet.
- V. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 Euro.

B. Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 Ortskern, Fußgängerzone	Zone 2 Wohngebiete außerhalb des Ortskernes und Ortskern von Hohenholte	Zone 3 Außenbereich
je m² monatlich				
	Geschäftsbetrieb	€	€	€
1	Verkaufsstände (z. B. Erdbeer-/Spargelsaison)	4,00	3,00	2,00
2	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen	5,00	3,75	2,50
3	Warenauslagen vor dem Geschäft	6,00	4,50	0,00
4	Aufstellung von Tischen und Stühlen für gewerbliche Zwecke	3,00	2,25	1,50
5	Verkaufswagen im Reisegewerbe	5,00	3,75	2,50
6	Imbiss- und Getränkestände, Kioske	6,00	4,50	3,00
	Werbung			
7	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände, für Werbezwecke abgestellte Fahrzeuge	6,00	4,50	3,00
8	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, Werbeanlagen	4,00	3,00	2,00
	Bauwesen			
9	Baukräne, Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	4,00	2,00	1,00
10	Materiallagerung für die Dauer von mehr als 48 Stunden	4,00	2,00	1,00
11	Container	4,00	2,00	1,00
	Sonstiges			
12	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen: a) PKW b) LKW c) Kraftrad	5,00 6,00 4,00	3,75 4,50 3,00	2,50 3,00 2,00
13	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung je nach Art und Umfang der Nutzung zwischen	2,00 – 6,00	1,50 – 4,50	1,00 – 3,00
15	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.)	3,00	2,25	1,50